

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 43

Donnerstag, 2. Juli 2026

Seite: 333

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buch a.Erlbach für das Haushaltsjahr 2026..... 334

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2026..... 335

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: kleines Holzhaus mit einer Wohneinheit ohne Garage (ca. 70 m²)

Antragsteller/in: Frau Theresa Sedlmaier, Lohfeldweg 6, 84061 Ergoldsbach

Bauort: 84061 Ergoldsbach, Regensburger Straße 91

Baugrundstück: Gemarkung Iffelkofen, Flurnr. 179..... 336

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I;

Geprüfte Jahresabschlüsse und Lageberichte 2023 und 2024 337

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Buch a.Erlbach
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund der Art. 9 ff BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Buch a.Erlbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 790.500,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 20.700,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 624.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 279 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.238,35 € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 17.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 279 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 61,29 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Buch a.Erlbach für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 29.12.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Buch a.Erlbach, Rathausplatz 1, 84172 Buch a.Erlbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

**Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.678.290,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.800,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.363.946,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf 6.854 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 199,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 18.05.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle

der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar, Am Kellerberg 2 a, 84109 Wörth a.d.Isar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Wörth a.d.Isar, 22.05.2026

Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Isar

Gez.

Stefan Scheibenzuber

Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 29.06.2026)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: kleines Holzhaus mit einer Wohneinheit ohne Garage (ca. 70 m²)
Antragsteller/in: Frau Theresa Sedlmaier, Lohfeldweg 6, 84061 Ergoldsbach
Bauort: 84061 Ergoldsbach, Regensburger Straße 91
Baugrundstück: Gemarkung Iffelkofen, Flurnr. 179

Mit Bescheid vom 29.06.2026 erteilt das Landratsamt Landshut Frau Theresa Sedlmaier, die baurechtliche Genehmigung (Vorbescheid) für o.g. Vorhaben.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Donnerstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 7:30 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach, Zimmer-Nr. 2 D 205, zur Einsichtnahme auf. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut
gez. Brunner

(Nr. 41N-1485-2025-VORB vom 29.06.2026)

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I;
Geprüfte Jahresabschlüsse und Lageberichte 2023 und 2024**

**Bekanntmachung
der geprüften Jahresabschlüsse 2023 und 2024**

(gem. § 25 Abs. 4 EBV)

Die Verbandsversammlung hat am 25.06.2026 nach erfolgter Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband lt. Bericht vom 25.11.2025 die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 gem. § 25 Abs. 3 EBV vom 29.05.1987, zuletzt geändert durch VO vom 05.08.1993, festgestellt.

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresgewinn Euro
2023	5.895.546,40	- 243.757,00
2024	6.141.713,09	- 238.650,48

Der Bestätigungsvermerk vom 25.11.2025 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die Jahre 2023 und 2024 lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe 1

Vermerk über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Prüfungsurteile

Wir haben die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu, - bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2023 und 31.12.2024 und den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie den Anhängen, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Zweckverbandes der Isargruppe I für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung jeweils ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt jeweils ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der jeweilige Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern sind.

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des jeweiligen Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem jeweiligen Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung von Lageberichten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in den Lageberichten erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der jeweilige Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der jeweilige Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem jeweiligen Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Verwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresabschlüsse und Lageberichte getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend

und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der Jahresabschlüsse relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung der Lageberichte relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbands bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im jeweiligen Jahresabschluss und im jeweiligen Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des jeweiligen Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des jeweiligen Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in den Lageberichten durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbands i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in den Wirtschaftsjahren vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Ertragslage von den Vorgaben des KAG bestimmt ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung entsprechend § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, den 25.11.2025

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

gez.
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer“

Die Jahresergebnisse 2023 und 2024 werden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen 7 Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu, Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach öffentlich aus.

Ohu, den 26.06.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Gez.
Strauß, 1. Vorsitzender

(20 – 9640.2 vom 29.06.2026)